

Änderungssatzung

zur

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertages-Einrichtungssatzung)

Die Gemeinde Chamerau erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Änderungssatzung:

§ 1:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personen-sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Eine Abmeldung zum Beitragsmonat August ist nicht zulässig.

§ 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 03.02.2016 Gemeinde Chamerau

Baumgartner

Erster Bürgermeister